

P R E S S E M I T T E I L U N G



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt
(gültig ab 04.06. bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35)

Nächtliche Ausgangssperre	aufgehoben
Kontaktbeschränkungen	Eigener Hausstand + 2 weitere Hausstände insgesamt dürfen zehn Personen nicht überschritten werden - Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht - geimpfte und genesene Personen bleiben außer Betracht
Testnachweiserfordernisse	Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei - Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch oder Ersatzbescheinigung) - Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund) - Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund und Impfnachweis)
Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen	unzulässig
Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; Gemeindegesang untersagt, FFP-Maskenpflicht
Versammlungen nach VersG (Demos, Kundgebungen)	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht
Öffentlicher Personennah- oder fernfernkehr einschl. Taxen und Schülerbeförderung Bahnverkehre	Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6-14 Jahre Alltagsmaske, ab 15 Jahren FFP2-Maske) Touristische Bahnverkehre und Reisebusverkehre zulässig <u>ohne Testnachweis</u> für Kunden
Kliniken	Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote). Die Regelungen der Kliniken im Naturpark Altmühltal sind unter www.kna-online.de abrufbar
Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	FFP2-Maskenpflicht für Besucher Negativtest (Poc-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test; beides max. 24h vorher; oder vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest)

<p>Sport</p>	<p><u>Unter freiem Himmel:</u> Kontaktfreier Sport und Kontaktsport in Gruppen bis zu 25 Personen erlaubt ohne Nachweis eines „Negativtestes“</p> <p><u>Innenbereich:</u> kontaktfreier Sport inklusive der Öffnung von Innenbereichen (Umkleiden und sanitäre Einrichtungen) von Sportstätten in Gruppen von maximal 10 Personen <u>ohne</u> Nachweis eines „Negativtestes“ Kontaktsport nicht zulässig</p> <p><u>Sportveranstaltungen</u> mit bis zu 250 Zuschauern unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen, Zuschauer <u>ohne</u> Nachweis eines „Negativtestes“</p> <p>Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Sport https://www.landkreis-eichstaett.de/media/6780/baymb1-2021-359.pdf</p>
<p>Freizeit</p> <p>a) Spielplätze</p> <p>b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen</p> <p>c) Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen, Fitnessstudios</p> <p>d) Spielhallen, Clubs, Diskotheken</p>	<p>a) im Freien in Begleitung von Erwachsenen</p> <p>b) im Freien zulässig <u>ohne</u> Nachweis eines „Negativtestes“ für Kunden</p> <p>c) untersagt mit folgenden Ausnahmen: <u>Freibäder</u> können öffnen mit vorheriger Terminbuchung und für Besucher <u>ohne</u> Nachweis eines „Negativtestes“ unter Beachtung eines Schutz- und Hygienekonzeptes https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1/2021-355/</p> <p><u>Fitnessstudios</u> unter freiem Himmel zulässig Fitnessstudios zulässig auch im Innenbereich mit vorheriger Terminbuchung unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen <u>ohne</u> Nachweis eines „Negativtestes“</p> <p><u>Außenbereiche medizinischer Thermen</u> <u>ohne</u> Nachweis eines „Negativtestes“ für Kunden zulässig</p> <p>d) geschlossen</p>
<p>Handel</p> <p>a) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr</p> <p>b) Dienstleistungen</p>	<p>a) Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote sowie für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist zulässig ohne vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung</p> <p><u>Voraussetzungen für die Öffnung:</u> Mindestabstand 1,5 m max. 1 Kunde/10 m² (bis 800 m²) zusätzl. 1 Kunde/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht, Personal: Maskenpflicht</p> <p>b) Friseure und Fußpflege und alle anderen körpernahen Dienstleistungen zulässig Personal medizinische Gesichtsmaske Kein „Negativtest“ erforderlich</p>

c) Märkte	c) nur zulässig mit Lebensmitteln, Pflanzen und Blumen Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht
Gastronomie	<p>Außergastronomie zwischen 5 Uhr und 22 Uhr zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit vorheriger Terminbuchung - Kontaktdatenerhebung - ohne Negativtest - am Tisch max. drei Hausstände mit max. zehn Personen - Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept „Gastronomie“ https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-311/ <p>Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränken ist zulässig Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden</p>
Beherbergung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen, Campingplätzen	<p>für berufliche, geschäftliche Zwecke zulässig auch zu touristischen Zwecken zulässig, einschließlich gastronomischer Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangeboten gegenüber Übernachtungsgästen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gast muss über Testnachweis bei Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden verfügen - Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Beherbergung https://www.landkreis-eichstaett.de/media/6782/2021-05-19_rahmenkonzept_beherbergung.pdf
Tagungen, Kongresse, Messen	Untersagt
Schulen	<p>In den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht Im Übrigen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht: zweimal wöchentlich ist das Vorliegen eines negativen Testergebnisses eines PCR- oder POC-Antigentestes, der höchstens 48 Stunden vor Beginn des Unterrichtes vorgenommen worden sein darf oder Teilnahme an Selbsttests in der Schule erforderlich</p>
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen	Die Einrichtungen können öffnen
<p>Außerschulische Bildung</p> <p>a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung; Angebote der Erwachsenenbildung; Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW</p> <p>b) Instrumental- und Gesangsunterricht</p>	<p>a) in Präsenzform zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Mindestabstand, - Maskenpflicht am Platz - Schutz- und Hygienekonzept <p>b) in Präsenzform nur als Einzelunterricht zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 m Mindestabstand - Maskenpflicht für Lehrpersonal - FFP2-Maskenpflicht für Schüler/-innen (entfällt nur, soweit und solange das aktive

	Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt Schutz- und Hygienekonzept)
Hochschulen	keine Präsenzform
Bibliotheken, Büchereien, Archive	zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)
Kultur	
a) Theater, Konzerthäuser, Kinos	a) Öffnung möglich - für Besucher <u>ohne</u> Testnachweis - Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Kino bzw. für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern https://www.verkuendung- bayern.de/baymbl/2021-312/ Autokinos FFP2-Maskenpflicht außerhalb von Kfz
b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen	b) Öffnung möglich <u>ohne</u> vorherige Terminbuchung - zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem Besucherraum mit Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m - FFP2-Maskenpflicht für Besucher - Schutz- und Hygienekonzept - <u>keine</u> Kontaktdatenerhebung
c) Laien- und Amateurensembles	c) musikalische oder kulturelle Proben zulässig - mit Schutz- und Hygienekonzept https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021- 354/ - FFP2-Maskenpflicht - mit Testnachweis „Negativtest“ - Kontaktdatenerfassung
d) Kulturelle Veranstaltungen	d) zulässig unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen und Testnachweis mit Schutz- und Hygienekonzept https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021- 353/

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung